

Richtlinie über Ehrungen der Gemeinde Schiffdorf

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Richtlinie über die Ehrungen der Gemeinde Schiffdorf beschlossen:

§1

Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

- (1) Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, werden mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Schiffdorf ausgezeichnet.
- (2) Die Ehrenmedaille wird mit einer Urkunde verliehen, die die Verleihung begründet.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schiffdorf.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind der/die Bürgermeister/in, die Fraktionen und Gruppen des Rates und die Ortsräte/Ortsvorsteher/in. Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sind zu begründen. Der Begründung sind, soweit vorhanden und verfügbar, entsprechende Unterlagen beizufügen.

§2

Ehrung von Ratsmitgliedern

- (1) Nach einer 15-jährigen Ratszugehörigkeit erhalten Ratsmitglieder die Ehrennadel in Silber mit einer Urkunde.
- (2) Nach einer 25-jährigen Ratszugehörigkeit erhalten Ratsmitglieder die Ehrennadel der Gemeinde Schiffdorf in Gold mit einer Urkunde.
- (3) Nach einer 30-jährigen und längeren Ratszugehörigkeit erhalten Ratsmitglieder den Ehrenpreis der Gemeinde Schiffdorf mit einer Urkunde.
- (4) Zeiten einer Ortsratszugehörigkeit werden angerechnet.
- (5) Zeiten als Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin werden gleichermaßen geehrt.
- (6) Vorschlagsberechtigt für die ehrenvolle Auszeichnung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Verwaltungsausschuss berät die Ehrung vor und spricht eine Empfehlung an den Rat aus. Dieser beschließt mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung über die im Einzelfall vorzunehmende Ehrung.

§ 3

Ehrung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Schiffdorf

- (1) Nach einer 6-jährigen Tätigkeit als Ortsbrandmeister/in und einer insgesamt 18-jährigen Tätigkeit (drei Amtszeiten) im Ehrenbeamtenverhältnis der Gemeinde Schiffdorf kann der Führungskraft nach dem Ausscheiden aus dem Amt auf Antrag des Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin der Titel „Ehrenbrandmeister/in“ verliehen werden. Zeiten einer Tätigkeit als Ortsbrandmeister/in ohne Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis (kommissarische Aufgabenwahrnehmung) werden angerechnet.
- (2) Nach einer 6-jährigen Tätigkeit als Gemeindebrandmeister/in und einer insgesamt 18-jährigen Tätigkeit (drei Amtszeiten) im Ehrenbeamtenverhältnis der Gemeinde Schiffdorf kann der Führungskraft nach dem Ausscheiden aus dem Amt auf Antrag des neu amtierenden Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin der Titel „Ehrengemeindebrandmeister/in“ verliehen werden. Zeiten einer Tätigkeit als Gemeindebrandmeister/in ohne Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis (kommissarische Aufgabenwahrnehmung) werden angerechnet.
- (3) Die Führungskraft erhält eine entsprechende Ernennungsurkunde mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Schiffdorf.

§ 4

Urkunden, Ehrennadeln, Ehrenpreise und Ehrenmedaillen

Die Ehrenurkunde enthält den Schriftzug „Gemeinde Schiffdorf“ und das farbige Wappen der Gemeinde. Hinzugefügt werden jeweils der Name und der Wohnort des/der Geehrten sowie der Grund der Ehrung und der Tag der Verleihung. Die Ehrenurkunde ist von dem/der Bürgermeister/in zu unterzeichnen.

Die Ehrennadeln in Silber und Silber vergoldet, jeweils 13 mm Durchmesser, mit langer Anstecknadel, tragen das Wappen der Gemeinde Schiffdorf und eine Umschrift mit Gemeinde Schiffdorf.

Der Ehrenpreis aus Acrylglas wird mit dem Namen des/der Geehrten, der Aufschrift „Für Verdienste zum Wohle der Gemeinde Schiffdorf“ sowie dem Wappen der Gemeinde Schiffdorf graviert. Bei mind. 30-jähriger Ratszugehörigkeit wird die Anzahl der Jahre hinzugefügt.

Die Ehrenmedaille aus Metall/Messing vergoldet, runde Form, 50 mm Durchmesser, wird mit dem Wappen der Gemeinde geprägt und trägt die Umschrift Gemeinde Schiffdorf – Für besondere Verdienste

§ 5

Ehrungen und Präsente aus weiteren Gründen

Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schiffdorf haben, erhalten zur Vollendung des 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag jährlich ein Geschenk im Wert von 50 Euro.

Zur Goldenen und Diamantenen Hochzeit sowie für alle fünf Jahre darauffolgenden Ehejubiläen erhalten Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schiffdorf haben, ein Geschenk im Wert von 50 Euro.

Vereine und Verbände in der Gemeinde Schiffdorf erhalten für ein 25-jähriges und 50-jähriges Jubiläum ein Geschenk im Wert von 100 Euro und für ein 75-jähriges und 100-jähriges Jubiläum und weiteren Jubiläen ein Geschenk im Wert von 150 Euro.

Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schiffdorf haben, werden für ihre sportlichen Leistungen auf Bezirksebene jährlich im Rahmen einer Veranstaltung mit einer Ehrenurkunde geehrt. Sportlerinnen und Sportler, die zum dritten Mal in Folge einen ersten Platz in ihrer Sportart erreicht haben, werden ebenfalls mit der Ehrenurkunde und einem Geschenk im Wert von 25 Euro für die besonders sportliche Leistung geehrt.

Für Anlässe wie Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen wird ein Geschenk im Wert von 25 Euro überreicht.

Das Wappen der Gemeinde Schiffdorf in gedruckter Fassung im Bilderrahmen wird bei Anlässen, bei denen die Überreichung eines Gast- oder Erinnerungsgeschenkes angemessen ist, überreicht. Hierzu zählen u. a. die Einweihung von öffentlichen oder anderen wichtigen Gebäuden und Einrichtungen innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes sowie Besuche bei oder von anderen Gemeinden oder von wichtigen Delegationen anderer Behörden oder Institutionen.

Mitglieder des Rates und der Ortsräte, die nach Ablauf einer Wahlperiode nicht wieder kandidieren oder nicht wiedergewählt worden sind, werden mit einer Dankesurkunde verabschiedet.

Bei Todesfällen von Mitgliedern des Rates, der Ortsräte und Ortsvorsteher/in während der laufenden Wahlperiode werden diese mit einem Nachruf und einem Kranz bedacht. Ausgeschiedene Mitglieder des Rates, der Ortsräte und Ortsvorsteher/in werden mit einem Nachruf bedacht.

In besonderen Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss von dieser Richtlinie abweichende Entscheidungen treffen.

§6 Entziehung

Erweist sich ein Geehrter durch sein späteres Verhalten der verliehenen Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die verliehene Auszeichnung entzogen werden.

Über die Entziehung entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Diese Richtlinie tritt am 10.12.2019 in Kraft.